

Statutenänderungsentwurf #1

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Aktuell: (2) Als ideelle Mittel dienen g) regelmäßige gesellschaftliche Versammlungen der Mitglieder in angemessener Anzahl (zB 1 Vereinsabend pro Quartal) und sonstige Maßnahmen der Mitglieder- und sozialer Fanbetreuung;

Neu: (2) Als ideelle Mittel dienen g) regelmäßige gesellschaftliche Versammlungen der Mitglieder. Jährlich müssen mindestens vier Vereinsabende am Sitz des Vereins stattfinden. Pro Quartal ist ein Vereinsabend abzuhalten. Vereinsabende müssen drei Wochen vor dem geplanten Termin über die Kanäle (Website, FB, Social Media udgl.) veröffentlicht werden. Weiters sollen sonstige Maßnahmen der Mitglieder- und sozialer Fanbetreuung stattfinden;

Begründung: Im Jahr 2025 gab es keinen einzigen Mitgliederabend, außer dem in den Statuten vorgeschriebenen Mitgliederabend vor der Mitgliederversammlung. Und auch in den Jahren davor wurden nur in unregelmäßigen Abständen und selten Mitgliederabende veranstaltet. Um das Vereinsleben des FC Wacker Innsbruck und den Austausch unter den zahlreichen Wacker-Mitgliedern wieder zu stärken sollen künftig vierteljährlich in geselligem Beisammensein Mitgliederabende stattfinden.

Statutenänderungsentwurf #2

§ 9 Rechte der Mitglieder

Aktuell: (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Neu: (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der aktuellen Fassung der Statuten und die Anzahl der Mitglieder, aufgeteilt in die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs 1, zu verlangen sofern sie nicht öffentlich einsehbar sind (Website, FB, Social Media udgl.) Veröffentlichung des aktuellen Standes muss bei der jährlichen ordentlichen MV erfolgen.

Begründung: Es gibt ein allgemeines Interesse von Wackermitgliedern den aktuellen Stand zu erfragen. Weiters ist es auch insbesondere bei etwaigen Einberufungen von aoMV wichtig den genauen Mitgliederstand zu kennen. Weiters können steigende Mitgliederzahlen gut vermarktet werden. Sie verbessern das Image des Vereins und die Öffentlichkeit nimmt größere Vereine mehr wahr. Des Weiteren wird der Verein durch steigende Mitgliederzahlen attraktiver für weitere Fans.

Statutenänderungsentwurf #3

Aktuell: (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Neu: (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Zehntels ist ausschließlich die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt des Einlangens des Verlangens.

Begründung: Um den demokratischen Mitgliederverein und deren Mitglieder zu stärken und das Mitspracherecht zu wahren, soll es den Mitglieder zukünftig etwas erleichtert werden Mitgliederversammlungen einzuberufen. Da „nicht stimmberechtigte Mitglieder“ bei der Berechnung des erforderlichen Zehntels der Mitglieder nicht berücksichtigt werden.

Statutenänderungsentwurf #4

Aktuell: (7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu erteilen.

Neu: (7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu erteilen.

Begründung: Auch hier wird den Mitgliedern der Zugang zu Informationen erleichtert. Bemessung nur auf Basis der ordentlichen Mitglieder, da „nicht stimmberechtigte Mitglieder“ bei der Berechnung des erforderlichen Zehntels der Mitglieder nicht berücksichtigt werden.

Statutenänderungsentwurf #5

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Aktuell: (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf: c) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

Neu: (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf: c) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Maßgeblich für die Berechnung des Zehntels ist ausschließlich die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt des Einlangens des Verlangens.)

Begründung: Erleichterung der Mitglieder eine aoMV einzuberufen. Da „nicht stimmberechtigte Mitglieder“ bei der Berechnung des erforderlichen Zehntels der Mitglieder nicht berücksichtigt werden.

Statutenänderungsentwurf #6

§ 18 Der Vorstand

- Aktuell: (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (zwei) und höchstens 3 (drei) Mitgliedern, und zwar namentlich aus dem Präsidenten, allenfalls dem Vizepräsidenten und (optional) einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je nach Sachlage).
- Neu: (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 6 (sechs) Mitgliedern, und zwar namentlich aus dem Präsidenten, allenfalls dem Vizepräsidenten und (optional) weiteren Vorstandsmitgliedern (je nach Sachlage).
- Begründung: Der FC Wacker Innsbruck ist einer der größten und erfolgreichsten Vereine in Österreich und soll die Möglichkeit haben sich an der Spitze breiter aufzustellen.